

Merkbblatt zum Umgang mit der Selbstdeklaration

Ausgangspunkt

Im Kanton Uri besteht seit langem die bewährte Praxis, wonach nur solche Anbietenden für öffentliche Vergaben berücksichtigt werden sollen, die die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, die Lohngleichheit und das Umweltrecht einhalten und die zur Zahlung fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet haben. Ebenfalls sollen keine Anbietenden zugelassen sein, die in einem Konkursverfahren stehen. Vordringliches Ziel dieser Grundsätze ist es, soziale Errungenschaften zu sichern, den Arbeitsfrieden zu wahren, der Umwelt Sorge zu tragen und die Forderung nach «gleich langen Spiessen im öffentlichen Wettbewerb» zu verwirklichen. Ein geeignetes Mittel dazu ist die Selbstdeklaration. Die Selbstdeklaration wird im Rahmen der Erfassung der Ausschreibung via simap.ch generiert.

Gemäss Art. 26 Abs. 2 IVöB kann die Vergabestelle von den Anbietenden die Erklärung (Selbstdeklaration) verlangen, um die Einhaltung der Teilnahmebedingungen nachzuweisen. Die Selbstdeklaration wird im offenen, selektiven und im Einladungsverfahren standardmässig verlangt. Bei freihändigen Vergaben kann davon abgesehen werden.

Überprüfung der Angaben

Die IVöB gibt klare Anweisungen zur Überprüfung der Angaben in der Selbstdeklaration: Auf Verlangen haben die Anbietenden die Richtigkeit der gemachten Angaben nachzuweisen und die Vergabestelle zur Nachprüfung zu bevollmächtigen. Die Anbietenden können schriftlich aufgefordert werden, die sich aus Sicht der Vergabestelle im konkreten Fall relevanten Nachweise einzureichen. Ein Beispiel für ein entsprechendes Schreiben ist in office at work verfügbar. Gemäss Art. 12 Abs. 5 IVöB kann die Vergabestelle die Kontrolle der Anforderungen auch Dritten übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen wurde. Für die Durchführung dieser Kontrollen kann die Vergabestelle der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. In Bezug auf die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen kann die Vergabestelle zum Beispiel Auskünfte bei der tripartiten Arbeitsmarktkommision (TAK) in Altdorf (Tel.: 041 870 72 32) einholen. Zudem haben die Anbieter mit ihrem Angebot auch eine GAV-Bescheinigung einzureichen.

Auswirkungen auf das Verfahren

Sicherheiten

Die Vergabestelle kann von den Anbietenden, die sich in einem Nachlassverfahren befinden oder gegen die Pfändungen vollzogen worden sind, vor der Zuschlagserteilung eine angemessene Sicherheit verlangen.

Ausschluss vom Verfahren

Eine Anbieterin oder ein Anbieter wird von der Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen, wenn sie oder er der Vergabestelle falsche Auskünfte erteilt oder die Selbstdeklaration nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt hat.

Sanktionen der Vergabestelle

Wird erst nach dem Zuschlag bekannt, dass die Zuschlagsempfängerin in der Selbstdeklaration wahrheitswidrige Angaben gemacht hat, so kann die Vergabestelle den erteilten Auftrag entziehen und den Vertrag vorzeitig auflösen. Als weitere Möglichkeit kann sie der fehlbaren Zuschlagsempfängerin eine in den Ausschreibungsunterlagen oder vertraglich vorgesehene Konventionalstrafe von bis zu 10 Prozent der bereinigten Angebotssumme auferlegen. Schliesslich sind weitere Sanktionen in Art. 45 IVöB vorgesehen, wenn in schwerwiegender Weise gegen als Teilnahmebedingungen festgelegten Verpflichtungen verstösst. Namentlich kann die Vergabestelle Anbietende von künftigen öffentlichen Aufträgen für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschliessen oder ihnen eine Busse von bis zu zehn Prozent der bereinigten Angebotssumme auferlegen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung erfolgen.